



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 35-37)**

Titel **Verordnung des Obergerichtes vom
18. Augstmonat 1853 über das Verfahren beim
Eintritte von Geschreiungen.**

Ordnungsnummer

Datum 18.08.1853

[S. 35] Das Obergericht des Kantons Zürich,
veranlaßt durch die wiederholte Wahrnehmung, daß über die Voraussetzungen, unter
denen bei grundversicherten Forderungen im Konkurse des Schuldners derselben eine
sogenannte Geschreiung eintritt und über den Umfang der Wirkung einer solchen unter
den Notaren und den Gerichten zum Theil noch große Unklarheit herrscht und daß in
Folge dessen von einzelnen Notariatskanzleien in Fällen dieser Art mitunter ganz
unrichtig, ja selbst in einer die Interessen der Betheiligten in hohem Maße
gefährdenden Weise verfahren wird,
verordnet: // [S. 36]

§ 1. Die Notariatskanzleien sind angewiesen, sobald im Konkurse eines Schuldners die
Reihe zum Zuge an einen grundversicherten Gläubiger gelangt, durch dessen
Schuldtitle dritte Personen geschreit werden, vorerst den letztern von der
möglicherweise eintretenden Geschreiung Kenntniß zu geben und deren Erklärung zu
gewärtigen, ob sie nunmehr an der Stelle des geschreienden Gläubigers den Zug
übernehmen oder ihre in dem Schuldbriefe desselben verschriebenen Grundstücke an
ihn abtreten wollen.

§ 2. Denjenigen Geschreiten, welche sich zum Zuge der Unterpfande an der Stelle des
Gläubigers erklären, ist derselbe unter Ueberbindung der Forderung des letztern ohne
weiteres zuzufertigen und diesem die gewohnte Schuldverweisung aus die Züger zu
Handen zu stellen.

§ 3. Erklären sämtliche Geschreite sich zur Abtretung ihrer bezüglichen Grundstücke
an den geschreienden Gläubiger, so hat der Notar, wenn es sich ergibt, daß auf
denselben auch noch Pfandrechte bestehen, welche jünger sind als diejenigen des
geschreienden Schuldbriefes, die Inhaber von solchen aufzufordern, sich zu erklären,
ob sie nun ihrerseits an der Stelle der geschreiten Eigenthümer ihrer Unterpfande den
Zug im Konkurse des Schuldners des geschreienden Gläubiger thun oder aber auf ihr
Pfandrecht an den geschreiten Grundstücken verzichten wollen.

§ 4. Fällt auch von Seite derselben die Erklärung im letztem Sinne aus, so hat der
Notar den geschreienden Gläubiger unverzüglich von der Sachlage in Kenntniß zu
setzen und ihn aufzufordern, nunmehr // [S. 37] seinerseits zu eröffnen, ob und in wie
weit er von seinem Pfandrechte Gebrauch machen wolle.

§ 5. Bis zum Eingange einer bestimmten Zugserklärung, sei es von Seite eines der
durch die Geschreiung betroffenen nachgehenden Versicherten oder des
geschreienden Gläubigers selbst, sind die durch die Geschreiung betroffenen
Grundstücke im Besitze ihrer Eigenthümer zu belassen; jedoch hat der Notar dafür zu



sorgen, daß dieselben inzwischen gehörig bewirthschaftet und ein allfällig zur Reife gelangender Ertrag verifizirt und entweder unter amtliche Verwahrung genommen oder durch Bürgschaft sicher gestellt werde.

Ebenso sind im Falle des § 4 diejenigen nachgehenden Schuldbriefe, welche durch die Geschreitung mitbetroffen werden (§ 3), erst dann durch die Notariatskanzlei zur Löschung, beziehungsweise zur Abschreibung der betreffenden Unterpfande einzufordern, wenn von Seite des Inhabers des geschreidenden Schuldbriefes eine Zugserklärung an sie gelangt ist und letztere sich auch auf jene Unterpfande erstreckt.

§ 6. Insoweit der Gläubiger auf den Zug seiner im Besitze der Geschreiten befindlichen Pfande verzichtet, verbleiben die letztern im Eigenthum ihrer bisherigen Inhaber und es hört die amtliche Aufsicht und Verwaltung (§ 5) mit Bezug auf dieselben sofort auf. Die darüber erlaufenen Kosten sind unter die Konkurskosten zu berechnen.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung soll in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren gedruckt und sämtlichen Bezirksgerichten und Notariatskanzleien mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]